

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Strom

Innerhalb der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden¹⁾

Der gelieferte Strom ist zu 100% Ökostrom!

Es gelten jeweils die aktuell gültigen Fassungen der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

1. Allgemeine Preise

	Arbeitspreis		Grundpreis⁽¹⁾	
	Ct./kWh (netto)	Ct./kWh (brutto)	Euro/Jahr (netto)	Euro/Jahr (brutto)
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	32,10	38,20	164,38	195,61
Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarifzeit (HT)	35,46	42,20	153,54	182,71
Niedertarifzeit (NT)	29,16	34,70		

Preisstand: 01.01.2026. Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.
⁽¹⁾ zzgl. Entgelt für den Messstellenbetrieb

In den Netto-Arbeitspreis fließen ein:	Ct./kWh (netto)
Stromsteuer	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,32 (HT) 0,61 (NT)
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 Strom-NEV-Umlage)	1,559
Umlage nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)	0,941

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

¹⁾ Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bzw. für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Im letztgenannten Fall zählen Letztverbraucher nur zu den Haushaltskunden, wenn ihr Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt.“

Umsatzsteuer: 19 % ab 1. Januar 2007. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

2. Preiszusammensetzung

Ihr Strompreis setzt sich zusammen aus einem fixen Grundpreis pro Jahr, aus einem verbrauchsabhängigen Preis in Cent je Kilowattstunden (kWh) sowie einem fixen Entgelt für den Messstellenbetrieb pro Jahr.

Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistung und/oder dem Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die unten genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet.

Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 5 der StromGVV.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Ct./kWh (netto)	Euro/Jahr (netto)
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	8,49	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		91,25
Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen (exklusive Messstellenbetrieb), je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in der Niederspannung für den Zähler zu entrichten:		
Messstellbetrieb konventionelle Messeinrichtungen (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		11,70
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtungen (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		21,01
Messstellenbetrieb intelligente Messeinrichtungen ¹⁾ (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von...		
über 100.000 kWh		117,65
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh		117,65
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh		92,44
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh		42,02
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh		33,61
Steuerbare Verbrauchseinrichtung oder steuerbaren Netzanschlüssen § 14a EnWG		42,02
Tarif- und Lastschaltung		14,20
Tarif- und Lastschaltung (bei mME)		19,23
Stromwandlersatz		12,00
Stromwandlersatz (bei mME und iMSys)		31,49
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		73,13
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	17,29	
Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		62,29
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (HT/NT)	20,65 / 15,06	
Die Preise werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald GWE neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.		
¹⁾ Technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt		

3. Sonstige Bedingungen

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einzehlen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

Die Kosten für die erste Mahnung mit Sperrandrohung betragen 5,00 € netto, für jede weitere Mahnung fallen 10,00 € an.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe hat GWE keinen Einfluss.

4. Erläuterungen zu Preisbestandteilen

Abgaben und Steuern

Die Verbrauchs- und Arbeitspreise enthalten bereits die Stromsteuer (Ökosteuer), die Abgabe nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die StromNEV-Umlage nach §19, die Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgaben (KA) und die Netznutzungsentgelte.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

Aufschlag für besondere Netznutzung

Mit dieser Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Dazu dient diese Umlage zur Entlastung von Regionen mit einer hohen Kostenbelastung durch den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Umlage nach § 17f EnWG

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Grundpreis sowie ein Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

